

1975

Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1975

Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 75	Verordnung über Maßnahmen im Straßenverkehr ..... 9233-1, 9232-1	2967

### Verordnung über Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom 27. November 1975

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### Artikel 1

##### Anderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1565, 1971 I S. 38), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 4 erhält Satz 2 Halbsatz 1 folgende Fassung:  
„Sie haben rechte Radwege zu benutzen, rechte Seitenstreifen dann, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden;“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Wer zum Überholen ausscheren will, muß auf den nachfolgenden Verkehr achten. Beim Überholen muß ein ausreichender Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern, insbesondere zu Fußgängern und Radfahrern, eingehalten werden. Der Überholende muß

sich sobald wie möglich wieder nach rechts einordnen. Er darf dabei den Überholten nicht behindern.“

b) Folgender neuer Absatz 4 a wird angefügt:

„(4 a) Das Ausscheren zum Überholen und das Wiedereinordnen sind rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.“

3. In § 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Muß er ausscheren, so hat er auf den nachfolgenden Verkehr zu achten und das Ausscheren sowie das Wiedereinordnen — wie beim Überholen — anzukündigen.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge

(1) Auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung dürfen mehrspurige Kraftfahrzeuge von dem Gebot, möglichst weit rechts zu fahren (§ 2 Abs. 2), abweichen, wenn die Verkehrsdichte das rechtfertigt. Fahrstreifen ist der Teil einer Fahrbahn, den ein mehrspuriges Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn benötigt.

(2) Ist der Verkehr so dicht, daß sich auf den Fahrstreifen für eine Richtung Fahrzeugschlangen gebildet haben, so darf rechts schneller als links gefahren werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften — ausgenommen auf Autobahnen (Zeichen 330) — dürfen Personenkraftwagen sowie Lastkraft-

wagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t auf Fahrbahnen mit mehreren markierten Fahrstreifen für eine Richtung (Zeichen 296 oder 340) den Fahrstreifen frei wählen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen. Dann darf rechts schneller als links gefahren werden.

(4) In allen Fällen darf ein Fahrstreifen nur gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Jeder Fahrstreifenwechsel ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

(5) Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, so ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, daß sich diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlußverfahren)."

5. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer abbiegen will, muß entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen, Schienenfahrzeuge, Fahrräder mit Hilfsmotor und Radfahrer auch dann, wenn sie auf oder neben der Fahrbahn in der gleichen Richtung fahren.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In den Eingangsworten der Nummer 6 werden nach dem Wort „Verkehrszeichen“ die Worte „oder Lichtzeichen“ eingefügt.

cc) Nummer 6 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe b, bb),“.

dd) In Nummer 6 Buchstabe d ist das Wort „und“ durch ein Komma und in Nummer 6 Buchstabe e der Punkt am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

ee) Es wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. bis zu 10 m vor Lichtzeichen und den Zeichen ‚Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren‘ (Zeichen 201), ‚Vorfahrt gewähren!‘ (Zeichen 205) und ‚Halt! Vorfahrt gewähren!‘ (Zeichen 206), wenn sie dadurch verdeckt werden.“

b) Folgender neuer Absatz 1 a wird angefügt:

„(1 a) Taxen ist das Halten verboten, wenn sie einen Fahrstreifen benutzen, der ihnen und den Linienomnibussen vorbehalten ist,

ausgenommen an Bushaltestellen zum sofortigen Ein- und Aussteigenlassen von Fahr Gästen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,“.

bb) Nummer 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Vorfahrtstraße (Zeichen 306) außerhalb geschlossener Ortschaften,“.

cc) Nummer 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295 Buchstabe a) oder einseitige Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 296 Buchstabe b),“.

dd) In Nummer 8 Buchstabe c wird hinter dem Komma angefügt:

„auch mit Zusatzschild,“.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.“

7. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Eingangsworten werden nach den Worten „zum Zeichen 314“ die Worte „oder 315“ eingefügt.

b) In Nummer 1 werden nach den Worten „zum Zeichen 314“ die Worte „oder 315“ eingefügt.

c) Am Ende wird folgender neuer Satz angefügt: „Im übrigen bleiben die Halt- und Parkverbote des § 12 unberührt.“

8. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Führer eines Schulbusses muß Warnblinklicht einschalten, solange Kinder ein- oder aussteigen. Im übrigen darf außer beim Liegenbleiben (§ 15) Warnblinklicht nur einschalten, wer andere durch sein Fahrzeug gefährdet.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) aa) In Absatz 3 wird in Satz 1 der Klammervermerk „(Fahrlicht)“ gestrichen.

bb) In Absatz 3 wird Satz 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Nebelschlußleuchten dürfen nur dann benutzt werden, wenn durch Nebel die Sichtweite weniger als 50 m beträgt.“

b) aa) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge, ausgenommen Personenkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t und Anhänger sind stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:  
 „Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder, Krankenfahrstühle, einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger, Handfahrzeuge oder unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.“
10. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Satz erhält folgende Fassung:  
 „Autobahnen (Zeichen 330) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, so gilt das gleiche auch für diese.“
- b) Der letzte Satz wird gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
 „3. in Hafengebieten und Industriegebieten, wenn an den Einfahrten das Andreaskreuz mit dem Zusatzschild ‚Hafengebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang‘ oder ‚Industriegebiet, Schienenfahrzeuge haben Vorrang‘ steht.“
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
 „Werden gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben, gilt § 37 Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 „Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) An öffentlichen Verkehrsmitteln, die an Haltestellen (Zeichen 224 oder 226) halten, darf nur vorsichtig vorbeigefahren werden. Wenn Fahrgäste auf der Fahrbahn ein- oder aussteigen, darf am öffentlichen Verkehrsmittel rechts nur mit mäßiger Geschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.“
- c) Es wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:  
 „(1 a) An gekennzeichneten Schulbussen, die halten und Warnblinklicht (§ 16 Abs. 2) eingeschaltet haben, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit und in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, daß eine Gefährdung der Schulkinder ausgeschlossen ist.“
- Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muß der Fahrzeugführer warten.“
13. In § 21 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:  
 „(1 a) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr dürfen in Kraftfahrzeugen, die auch hintere Sitze haben, nicht auf den Vordersitzen mitgenommen werden, es sei denn, daß die hinteren Sitze von Kindern besetzt sind.“
14. Es wird folgender neuer § 21 a eingefügt:  
 „§ 21 a  
 Sicherheitsgurte, Schutzhelme  
 (1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte für die Vordersitze von Kraftfahrzeugen müssen während der Fahrt angelegt sein. Das gilt nicht für  
 1. Taxifahrer und Mietwagenfahrer,  
 2. Lieferanten beim Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk,  
 3. Fahrten mit Schrittgeschwindigkeit wie Rückwärtsfahren, Fahrten auf Parkplätzen.  
 (2) Die Führer von Kraftfahrzeugen und ihre Beifahrer müssen während der Fahrt Schutzhelme tragen. Das gilt nicht für Kleinkraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und für Fahrräder mit Hilfsmotor.“
15. In § 22 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
 „Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,5 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt.“
16. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fahrzeugmotore“ durch das Wort „Fahrzeugmotoren“ ersetzt.
17. § 34 erhält folgende Fassung:  
 „§ 34  
 Unfall  
 (1) Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte  
 1. unverzüglich zu halten,  
 2. den Verkehr zu sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich beiseite zu fahren,  
 3. sich über die Unfallfolgen zu vergewissern,  
 4. Verletzten zu helfen (§ 330 c des Strafgesetzbuches),  
 5. anderen am Unfallort anwesenden Beteiligten und Geschädigten  
 a) anzugeben, daß er am Unfall beteiligt war und

- b) auf Verlangen seinen Namen und seine Anschrift anzugeben sowie ihnen Führerschein und Fahrzeugschein vorzuweisen und nach bestem Wissen Angaben über seine Haftpflichtversicherung zu machen,
6. a) solange am Unfallort zu bleiben, bis er zugunsten der anderen Beteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit ermöglicht hat oder
- b) eine nach den Umständen angemessene Zeit zu warten und am Unfallort Namen und Anschrift zu hinterlassen, wenn niemand bereit war, die Feststellung zu treffen,
7. unverzüglich die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, wenn er sich berechtigt, entschuldigt oder nach Ablauf der Wartefrist (Nummer 6 Buchstabe b) vom Unfallort entfernt hat. Dazu hat er mindestens den Berechtigten (Nummer 6 Buchstabe a) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitzuteilen, daß er am Unfall beteiligt gewesen ist, und seine Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs anzugeben und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung zu halten.
- (2) Beteiligt an einem Verkehrsunfall ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zum Unfall beigetragen haben kann.
- (3) Unfallspuren dürfen nicht beseitigt werden, bevor nicht die notwendigen Feststellungen getroffen worden sind."
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 5 a eingefügt:  
„(5 a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten. Bei einer solchen Fahrt haben sie blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn zu verwenden.“
- b) In Absatz 6 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„zur Reinigung der Gehwege jedoch nur, wenn das zulässige Gesamtgewicht bis zu 2,8 t beträgt.“
19. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. An anderen Straßenstellen, wie an Einmündungen und an Markierungen für den Fußgängerverkehr, haben die Lichtzeichen entsprechende Bedeutung.“
- b) In Nummer 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Für Schienenbahnen können besondere Zeichen, auch in abweichenden Phasen, gegeben werden; das gilt auch für Linienomnibusse

- und Taxen, wenn sie einen vom übrigen Verkehr freigehaltenen Verkehrsraum benutzen.“
- c) In Nummer 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Für Fußgänger ist die Farbfolge Grün — Rot — Grün; für Radfahrer kann sie so sein.“
20. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer „251“ wird das Wort „Personenkraftwagen“ ersetzt durch das Wort „Kraftwagen“.
- b) Nach der Nummer 253 wird das Wort „Lastkraftwagen“ durch folgende Erläuterung ersetzt:  
„Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.“
- c) Bei den Sinnbildern wird nach dem Kraftomnibus eingefügt:  
„Personenkraftwagen“  
(Sinnbild siehe Anlage 1).
- d) Bei dem Sinnbild des Traktors erhält die Erläuterung folgende Fassung:  
„Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen.“
- e) Bei dem Sinnbild des Kraftrades erhält die Erläuterung folgende Fassung:  
„Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor“.
- f) Die Erläuterung bei dem Sinnbild „Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor“ erhält folgende Fassung:  
„Fahrräder mit Hilfsmotor“.
- g) Die Erläuterung bei dem Sinnbild „Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen Stoffen“ erhält folgende Fassung:  
„Kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit explosionsgefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffen“.
21. In § 40 wird das Zusatzschild unter Zeichen 114 durch das folgende Muster ersetzt:  
(Muster siehe Anlage 2).
22. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterung zu Zeichen 201 erhält folgende Fassung:  
„(auch liegend)  
Andreaskreuz  
Dem Schienenverkehr Vorrang gewähren“.
- b) Nach „Zeichen 206“ wird der Klammervermerk gestrichen. Die Abbildung des Zeichens 206 wird durch das folgende Muster ersetzt:  
(Muster siehe Anlage 3).

- c) Nach der Erläuterung zu den Zeichen 237 bis 241 wird eingefügt:

„Zeichen 245  
(Abbildung Anlage 4)  
Linienomnibusse

Der so gekennzeichnete Sonderfahrstreifen ist Omnibussen des Linienverkehrs vorbehalten. Dasselbe gilt auch für Taxen, wenn dies durch das Zusatzschild „Taxi“ angezeigt ist. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen den Sonderfahrstreifen nicht benutzen.“

- d) Die Erläuterung zu Zeichen 253 erhält folgende Fassung:

„Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse“.

- e) Nach den Erläuterungen zu den Zeichen 251 und 253 wird eingefügt:

„Zeichen 261  
(Abbildung Anlage 5)  
Verbot für kennzeichnungspflichtige  
Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern“.

- f) Nach Zeichen 269 wird eingefügt:

„Zeichen 273  
(Abbildung Anlage 6)  
Verbot des Fahrens  
ohne einen Mindestabstand

Es verbietet dem Führer eines Kraftfahrzeugs mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t oder einer Zugmaschine mit Ausnahme von Personenkraftwagen und Kraftomnibussen den angegebenen Mindestabstand zu einem vorherfahrenden Kraftfahrzeug gleicher Art zu unterschreiten.

Durch Zusatzschilder kann die Bedeutung des Zeichens eingeengt werden.“

- g) Die Erläuterung zu Zeichen 277 erhält folgende Fassung:

„Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t und von Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse,“.

- h) Nach der Erläuterung zu den Zeichen 276 und 277 wird eingefügt:

„Ist auf einem Zusatzschild ein Gewicht, wie 7,5 t, angegeben, so gilt das Verbot nur, soweit das zulässige Gesamtgewicht dieser Verkehrsmittel, einschließlich ihrer Anhänger, die angegebene Grenze überschreitet.“

- i) In der Erläuterung zu Zeichen 286 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Das Zusatzschild mit den Worten ‚auf dem Seitenstreifen‘ verbietet das Halten nur auf dem Seitenstreifen.“

- k) In Buchstabe b zu Zeichen 295 wird im Klammervermerk das Komma gestrichen und statt dessen das Wort „oder“ eingesetzt.

- l) Zeichen 296 wird durch das folgende Muster ersetzt:

(Muster siehe Anlage 7).

- m) Die Erläuterungen zu Zeichen 296 erhalten folgende Fassung:

„Sie besteht aus einer ununterbrochenen neben einer unterbrochenen Linie.

Für Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen A ordnet die Markierung an:

- a) der Fahrverkehr darf die ununterbrochene Linie nicht überqueren oder über ihr fahren,

- b) Parken (§ 12 Abs. 2) auf der Fahrbahn ist nur erlaubt, wenn zwischen dem parkenden Fahrzeug und der ununterbrochenen Linie ein Fahrstreifen von mindestens 3 m verbleibt.

Fahrzeuge auf dem Fahrstreifen B dürfen die Markierung überfahren, wenn der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird.“

- n) In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Auffällige Einrichtungen, wie gelbe Markierungen, gelbe Nagelreihen oder Reihen von rot-weißen Leitmarken, heben die durch Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) und Leitlinien (Zeichen 340) gegebenen Anordnungen auf.“

### 23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Erläuterung zu Zeichen 306 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Es gibt die Vorfahrt bis zum nächsten Zeichen 205 ‚Vorfahrt gewähren!‘, 206 ‚Halt! Vorfahrt gewähren!‘ oder 307 ‚Ende der Vorfahrtstraße‘.“

- b) In den Eingangsworten zu Zeichen 307 wird das Wort „auch“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 wird das Zeichen 311 (Ortstafel-Rückseite) durch das folgende Muster ersetzt:

(Muster siehe Anlage 7 a).

- d) In Absatz 6 erhalten

- aa) die Eingangsworte folgende Fassung:

„Markierungen sind weiß, ausgenommen in den Fällen des § 41 Abs. 4.“

- bb) Buchstabe d der Erläuterungen zu Zeichen 340 Satz 1 folgende Fassung:

„sind außerhalb geschlossener Ortschaften für eine Richtung drei Fahrstreifen so markiert, dann darf der mittlere Fahrstreifen dort durchgängig befahren werden, wo — auch nur hin und wieder — rechts davon ein Fahrzeug hält oder fährt.“

- e) Die Erläuterung zu Zeichen 357 erhält folgende Fassung:

„Wintersport kann durch Zusatzschild (hinter Zeichen 101) erlaubt sein.“

f) Nach Zeichen 363 wird eingefügt:

„Zeichen 368  
(Abbildung Anlage 8)  
Verkehrsfunksender

Durch das Zeichen wird auf Verkehrsfunksender hingewiesen und den Fahrzeugführern empfohlen, auf Verkehrsdurchsagen zu achten. Im weißen Feld wird die Bezeichnung des Senders in abgekürzter Form angegeben. Die Zahl bezeichnet die Ukw-Frequenz in Megahertz (MHz) und der Buchstabe den Verkehrsbereich.“

g) Zwischen den Zeichen 401 und 410 wird eingefügt:

„Zeichen 405“  
(Abbildung Anlage 9).

h) Die Erläuterung nach den Zeichen 401 und 410 erhält folgende Fassung:

„Nummernschilder für  
Bundesstraßen Autobahnen  
Europastraßen“.

24. In § 43 Abs. 3 erhält der erste Satz nach der Abbildung der fahrbaren Absperrtafel folgende Fassung:

„Behelfsmäßig oder zusätzlich können weiß-rot-weiße Warnfahnen, aufgereichte rot-weiße Fahnen oder andere rot-weiße Warneinrichtungen verwendet werden.“

25. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden folgende neue Nummern 4 a, 4 b, 5 a und 5 b eingefügt:

„4 a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr zu halten (§ 13 Abs. 1);

4 b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290 und 292) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Abs. 2);

5 a. vom Verbot der Mitnahme von Kindern auf den Vordersitzen von Kraftfahrzeugen (§ 21 Abs. 1 a);

5 b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21 a);“.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vom Verbot, Personen auf der Ladefläche mitzunehmen (§ 21 Abs. 2) können für die Dienstbereiche der Bundeswehr, der auf Grund des Nordatlantik-Vertrages errichteten internationalen Hauptquartiere, des Bundesgrenzschutzes, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Polizei deren Dienststellen, für den Katastrophenschutz die zuständigen Landesbehörden, Ausnahmen genehmigen.“

cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Dasselbe gilt für die Vorschrift, daß vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sein oder Schutzhelme getragen werden müssen (§ 21 a).“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse der zuständigen Behörde sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksam, sofern sie nicht einen anderen Geltungsbereich nennen.“

26. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Semikolon am Ende gestrichen und statt dessen ein Punkt gesetzt.

Folgender neuer Satz wird angefügt:

„Wird jedoch eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 erteilt, ist die Straßenverkehrsbehörde, die diese Verfügung erläßt, auch für die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Autobahnbenutzung zuständig;“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erlaubnis für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr, die in § 35 Abs. 5 genannten Truppen, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und den Katastrophenschutz erteilt die höhere Verwaltungsbehörde oder die nach Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt.“

27. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 4“ gestrichen.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Überholen nach § 5 Abs. 1 bis 4 a, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 oder 7,“.

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. den Fahrstreifenwechsel nach § 7 Abs. 4,“.

dd) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. das Halten oder Parken nach § 12 Abs. 1, 1 a, 3, 4 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 4 a oder 5,“.

ee) Nummer 17 erhält folgende Fassung:

„17. die Beleuchtung und das Stehenlassen unbeleuchteter Fahrzeuge nach § 17,“.

ff) Nummer 19 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und an haltenden Schulbussen nach § 20,“.

gg) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. das Verhalten nach einem Verkehrsunfall nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 Buchstabe a, b oder Nr. 6 Buchstabe b — sofern er in diesem letzten Fall zwar eine nach den Umständen angemessene Frist wartet, aber nicht Name und Anschrift am Unfallort hinterläßt — oder nach § 34 Abs. 3.“

b) In Absatz 2 wird nach der Nummer 1 folgende neue Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. entgegen § 27 Abs. 2 einen geschlossenen Verband unterbricht.“

c) Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 42 eine durch Zusatzschilder zu den Zeichen 306, 314 oder 315, die Richtzeichen 315 oder 340 gegebene Anordnung nicht befolgt oder“.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Verbot des § 35 Abs. 6 Satz 1 zuwider auf Gehwegen mit Fahrzeugen reinigt, deren zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t beträgt.“

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 a.

cc) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 wird das Komma gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen § 50 auf der Insel Helgoland ein Kraftfahrzeug führt oder mit einem Fahrrad fährt.“

28. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51 (entfällt)“.

29. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Verkehrszeichen nach Bild 38 der Anlage zur Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 305) hat bis zum 30. Juni 1978 die Bedeutung des Zeichens 311. Das Zeichen 311 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I

S. 1565) hat bis zum 31. Dezember 1982 die Bedeutung des Zeichens 311 in der Fassung der vorstehenden Verordnung.“

b) Absatz 3 a wird gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zusatzschilder „auf dem Seitenstreifen“ brauchen bis zum 31. Dezember 1978 dem nach Zeichen 283 genannten Zusatzschild nicht zu entsprechen.“

## Artikel 2

### Anderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3193, 1975 I S. 848), geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 2 erhält die Vorschrift zu § 35 a Abs. 7 folgende Fassung:

„§ 35 a Abs. 7 (Sicherheitsgurte, Rückhaltesysteme) gilt vom 1. Januar 1974 an für erstmals in den Verkehr kommende Fahrzeuge und

tritt für Fahrzeuge, die vom 1. April 1970 an erstmals in den Verkehr gekommen und mit Verankerungen ausgerüstet sind, am 1. Januar 1978 in Kraft, jedoch müssen die Fahrzeuge, die vom 1. Januar 1976 an der Hauptuntersuchung (§ 29) oder einer Untersuchung in amtlich anerkannten Werkstätten nach Nummer 4.3.1 der Anlage VIII unterzogen werden, bereits vom Tage der Untersuchung an entsprechende Einrichtungen mitführen.“

## Artikel 3

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 17, Nr. 22 Buchstabe c, Buchstabe e, Nr. 23 Buchstabe f und Buchstabe g, Nr. 27 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg sowie Artikel 2 und 3 dieser Verordnung treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1976 in Kraft.

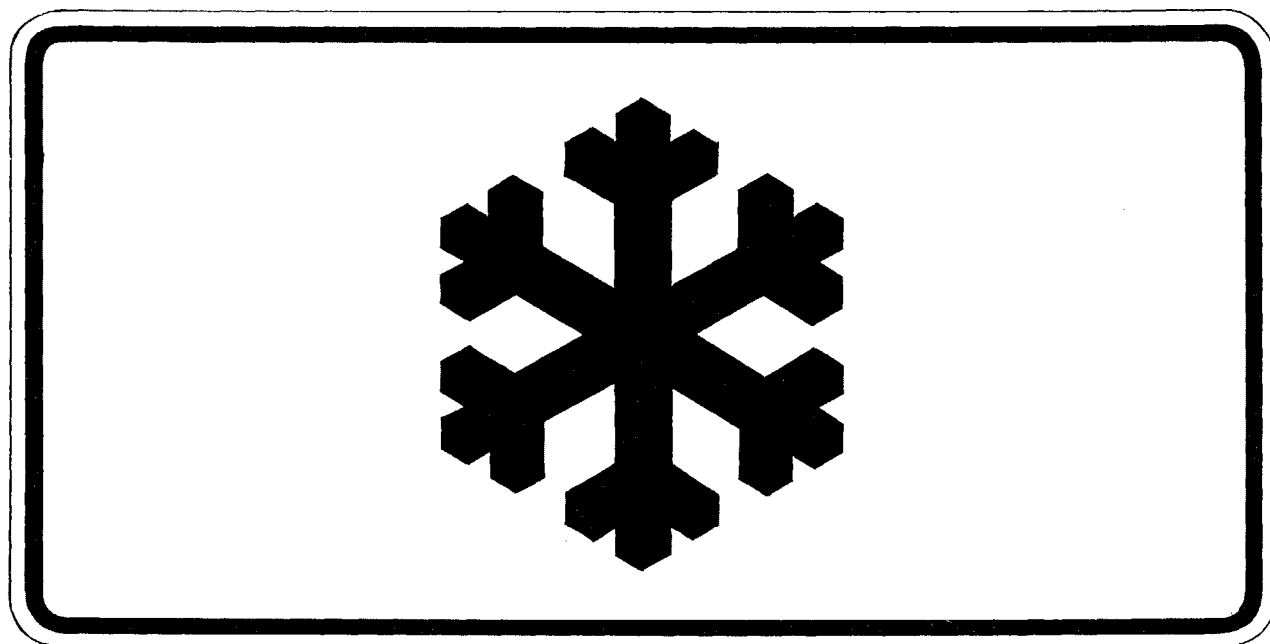
Bonn, den 27. November 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

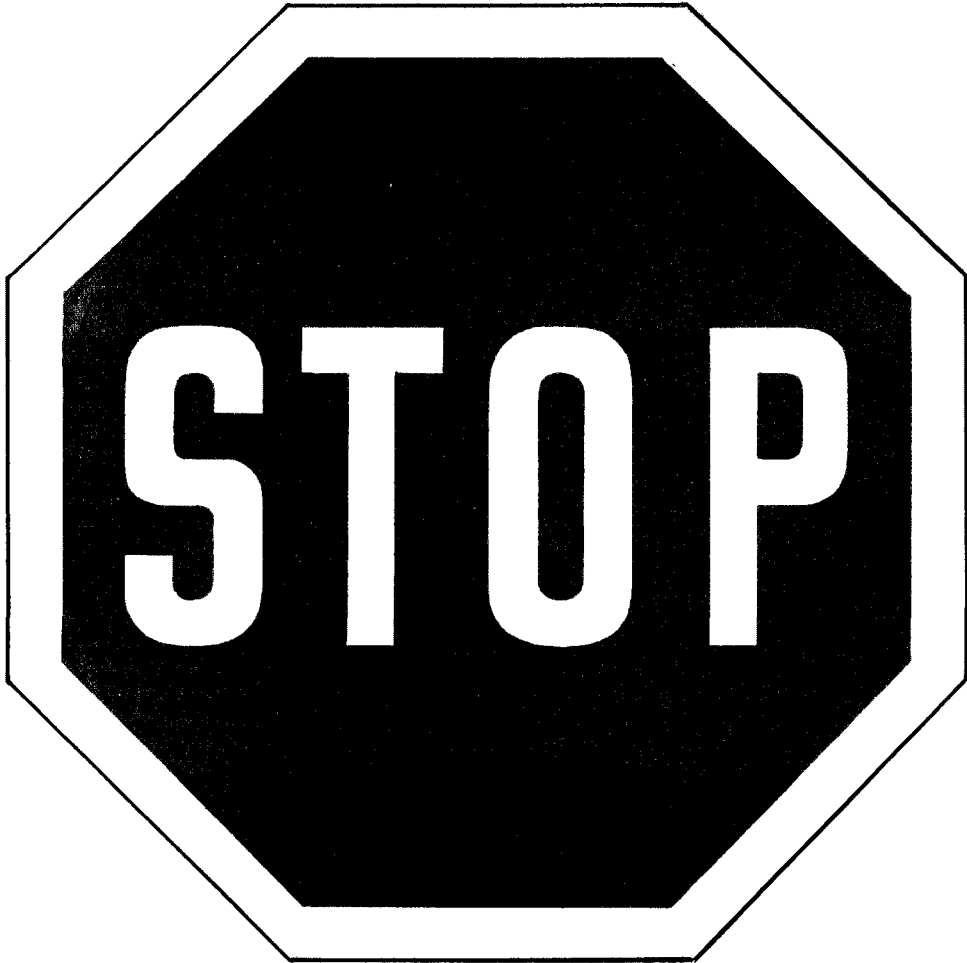
Anlage 1



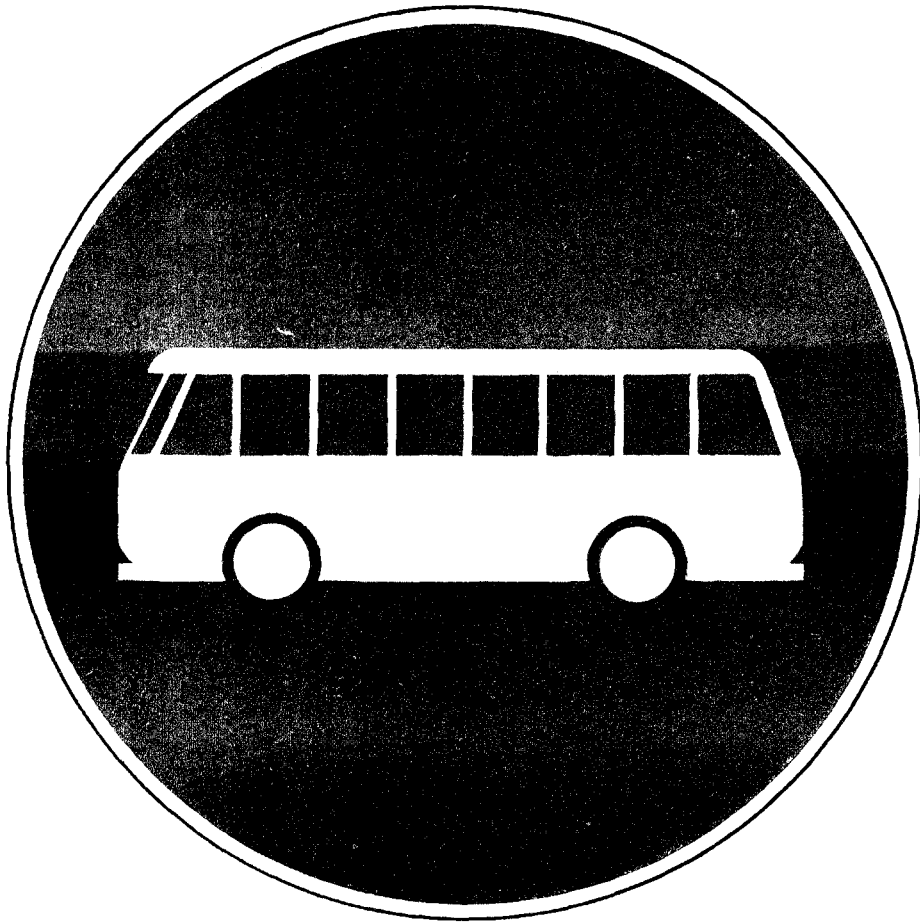
Anlage 2

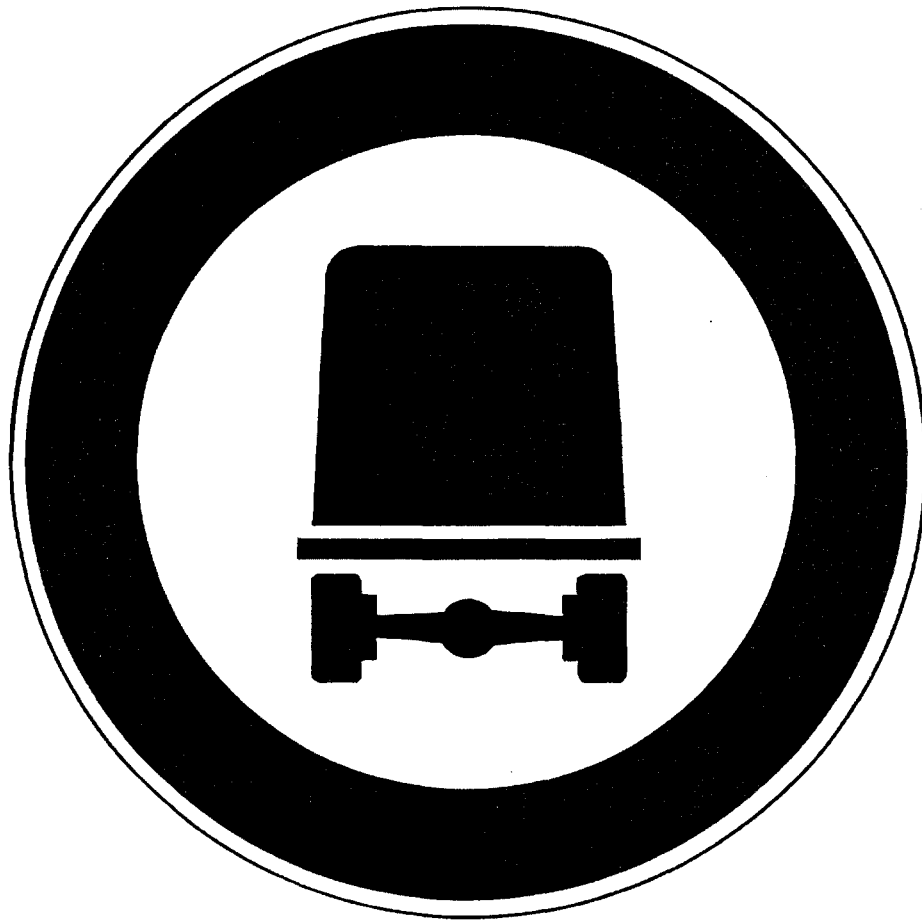


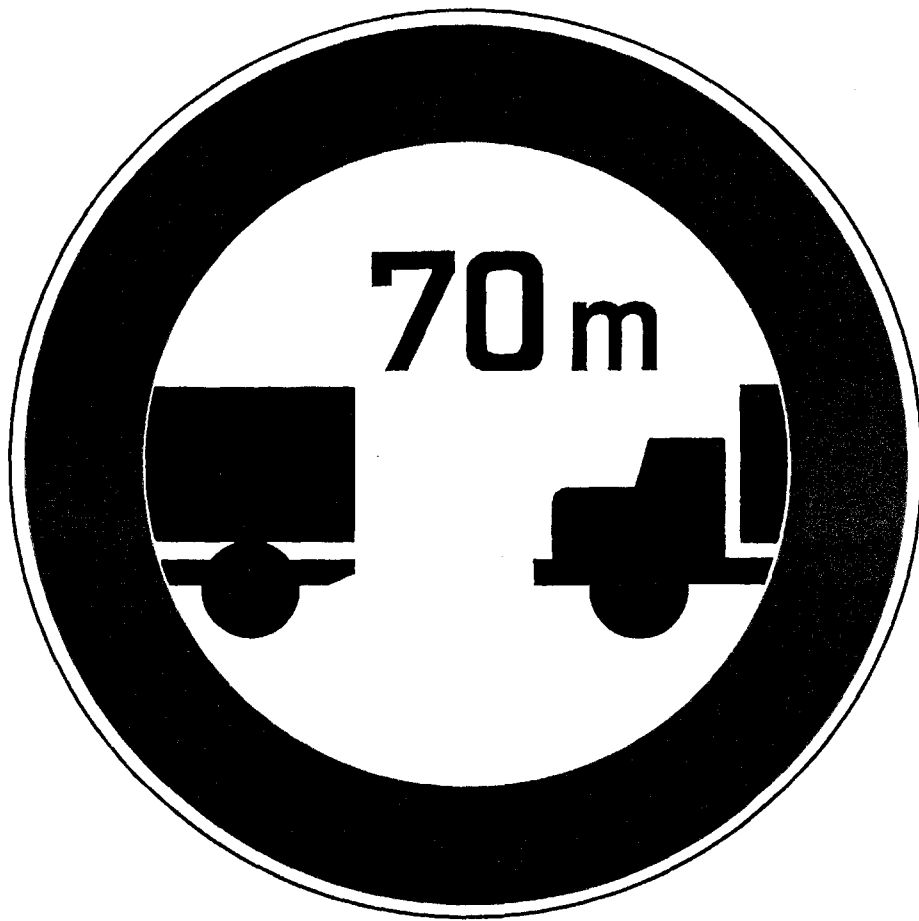


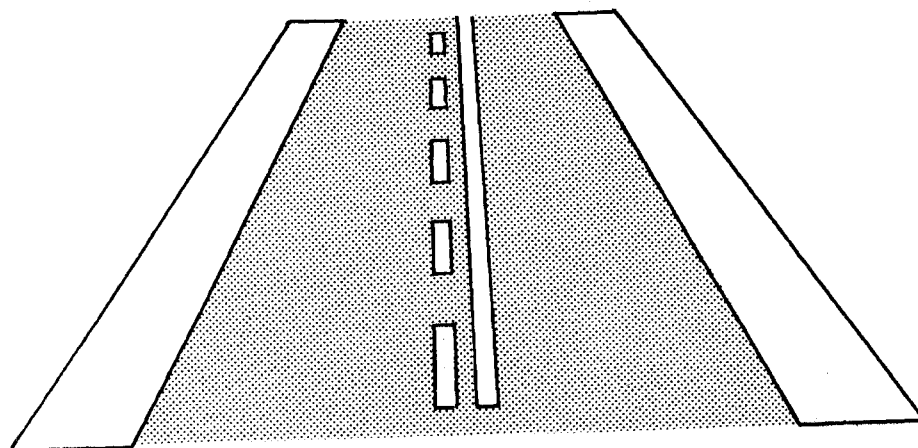


Anlage 4









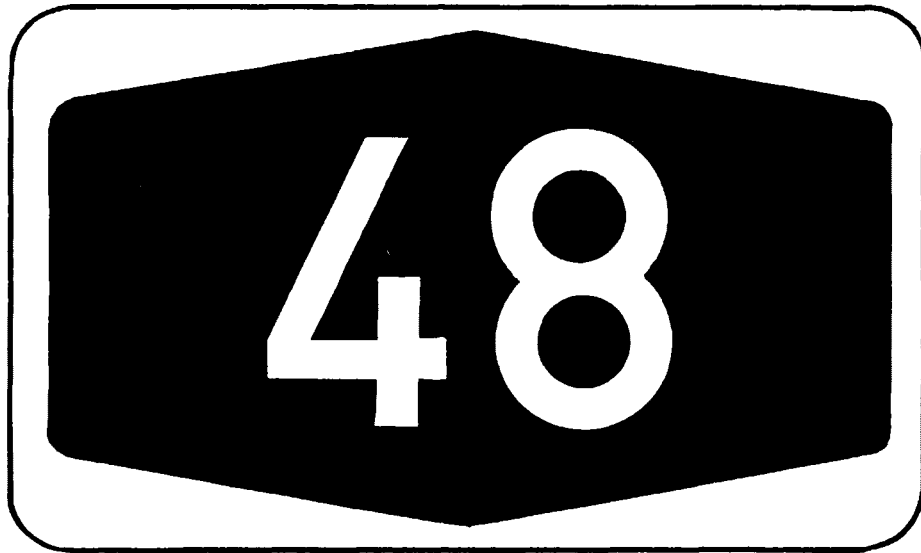
Fahrstreifen B      Fahrstreifen A

Anlage 7 a





## Anlage 9

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende **Bekanntmachungen** veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu **gehörenden Rechtsvorschriften** und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.